


<b>Der Regionaldirektor</b> als Regionalplanungsbehörde	<b>REGIONALVERBAND</b> <b>RUHR</b> 
<b>Drucksache Nr.: 14/1759</b>	

	08.10.2024
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	vorberatend	13.11.2024	
Verbandsausschuss	vorberatend	02.12.2024	
Verbandsversammlung	beschließend	13.12.2024	

**Betreff: 1. Änderung des Regionalplans Ruhr - Windenergie  
Aufstellungsbeschluss**

**Beschlussvorschlag**

1. Die Verbandsversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Regionalplanungsbehörde die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr (RVR) durch die Veröffentlichung in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf (Nr. 13 vom 28.03.2024), Münster (Nr. 13 vom 29.03.2024) und Arnsberg (Nr. 13 vom 30.03.2024) frühzeitig unterrichtet hat.
2. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 9 Abs. 1 LPIG NRW i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG NRW die Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr zur Festlegung von Windenergiebereichen und beauftragt die Regionalplanungsbehörde, das Aufstellungsverfahren auf Grundlage der beigefügten Entwurfsfassung der Anlagen 1 bis 6 durchzuführen. Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten Stellen werden gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW an der Planänderung beteiligt. Der Entwurf der Regionalplanänderung (zeichnerische und textliche Änderungen), die Begründung und der Umweltbericht sowie ergänzende Unterlagen (Anhänge und Erläuterungskarte) werden beim Regionalverband Ruhr, den Kreisen und den kreisfreien Städten des Regionalverbands Ruhr für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt. Bei den Kreisen und kreisfreien Städten erfolgt die Auslegung ausschließlich elektronisch (siehe § 13 LPIG NRW). Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wird während der Auslegungsfrist für die Dauer von einem Monat Gelegenheit gegeben, zu den o.g. Entwurfsunterlagen Stellung zu nehmen. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden durch die Regionalplanungsbehörde gesondert angeschrieben und zur Stellungnahme aufgefordert (siehe Anlage 6 Liste der Beteiligten). Weitere Behörden und Stellen können durch die

Regionalplanungsbehörde beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.

### **Begründung:**

Zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windkraft, ist am 20. Juli 2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz (WaLG)) in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang wurde das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) eingeführt, das durch weitere Anpassungen im Planungsrecht flankiert wurde. Das WindBG verfolgt das Ziel, 2 % der Bundesfläche für die Windenergie auszuweisen und weist den Bundesländern dafür verbindliche Flächenziele (sogenannte Flächenbeitragswerte) zu. Das Land NRW muss bis 2027 1,1 % und bis 2032 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie ausweisen.

Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolgt in NRW durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW, die mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 01.05.2024 in Kraft getreten ist (GV. NRW. Ausgabe 2024 N. 11 vom 30.04.2024). Sie sieht vor, dass in den Regionalplänen Bereiche für die Windenergie festzulegen sind. Für die Planungsregion des RVR wurde aufgrund einer vom Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) ermittelten Potenzialflächenanalyse durch die zweite Änderung des LEP NRW ein Teilflächenziel von 2.036 ha vorgegeben. Ein Verfehlen dieses Teilflächenziels hätte gemäß § 249 Abs. 7 BauGB einen ungesteuerten Ausbau der Windenergie zur Folge. Zielsetzung des Landes NRW ist es, die landesweiten Flächenbeitragswerte bis 2025 zu erreichen und in den Regionalplänen als Windenergiebereiche festzulegen (siehe Grundsatz 10.2-5 LEP NRW).

Um dieses Teilflächenziel umzusetzen und damit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Versorgungssicherheit mit erneuerbaren Energien zu leisten, ist eine Änderung des Regionalplans Ruhr erforderlich. Mit Beschluss vom 10. November 2023 (DS-Nr. 14/1241) beauftragte die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde, aufgrund der zweiten Änderung des LEP NRW einen Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr zur Festlegung von Windenergiebereichen vorzubereiten. Der Regionalplan Ruhr ist mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten (GV. NRW. Ausgabe 2024 Nr. 5 vom 28.02.2024). Somit soll nun das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans Ruhr formell eingeleitet werden.

Dafür hat die Regionalplanungsbehörde einen Planentwurf erarbeitet. Gegenstand der beabsichtigten Regionalplanänderung sind die zeichnerische Festlegung von Windenergiebereichen als Vorranggebiete sowie die textliche Festlegung von Zielen zu den Windenergiebereichen.

Gemäß § 28 Abs. 2 ROG-E sind Vorranggebiete für Windenergie unter im Gesetzentwurf näher bestimmten Voraussetzungen i.d.R. zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen. Diese Verpflichtung resultiert aus den Vorgaben des Artikels 15 c der europarechtlichen Richtlinie 2023/2413. Die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht steht noch aus (Umsetzung spätestens 21.05.2025). Zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung lag ein Gesetzesentwurf vor (BT-Drs. 20/12785, Stand 09.09.2024).

Innerhalb dieser Beschleunigungsgebiete soll gemäß § 6b WindBG-E ein erleichtertes Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen an Land und dazugehöriger Nebenanlagen ermöglicht werden, indem auf die Umweltverträglichkeitsprüfung, Natura-2000-Prüfung,

Artenschutzprüfung und Prüfung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG verzichtet werden kann. Bis auf zwei Ausnahmen erfüllen alle zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche die in § 28 Abs. 2 ROG-E erfüllten Voraussetzungen und werden dementsprechend als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen.

Im Planentwurf werden 113 Windenergiebereiche im Gesamtumfang von 2.691 ha festgelegt. Bis auf zwei Windenergiebereiche sind alle Windenergiebereiche Beschleunigungsgebiete im vorgenannten Sinne.

### **Klimacheck**

Durch die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr werden Windenergiebereiche festgelegt, die den Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen planungsrechtlich ermöglichen bzw. vorbereiten. Dies stellt einen Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung einer treibhausgasneutralen Stromerzeugung dar. Durch die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr kommt die Regionalplanungsbehörde den bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben zum Ausbau der Erneuerbaren Energien nach. Dementsprechend wirkt sich die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr positiv auf den Klimaschutz und die Senkung der Treibhausgas-Emissionen aus.

Für die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr zur Festlegung von Windenergiebereichen wurde eine umfangreiche Umweltprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

### **Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1: Zeichnerische Änderungen
- Anlage 2: Textliche Änderungen
- Anlage 2a. Anhang Windenergie Artenschutzfachbeiträge
- Anlage 3: Erläuterungskarte 23 - Windenergie
- Anlage 4: Begründung
- Anlage 5: Umweltbericht
- Anlage 5a: Anhänge A-G zum Umweltbericht
- Anlage 6: Liste der Beteiligten

**Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:**

1. Teilergebnisplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_;

<b>Teilergebnisplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilfinanzplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

<sup>1</sup> Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.   
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
  - kein Mehraufwand
  - Mehraufwand, und zwar: \_\_\_\_\_€.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich III Beigeordneter Stefan Kuczera	Regionaldirektor Garrelt Duin
<b>Gerber, Markus</b>	<b>Gerber, Markus</b>		
Akt.zeichen			

gez. Kuczera, Stefan